



Verkündet am 25. August 2008
- Gudorf-
Verwaltungsgerichtsbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle des Verwaltungsge-
richts

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

6 K 1279/06.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: 5217538-132,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Kosovo)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Buchholz

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 25. August 2008

für Recht erkannt:

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Juli 2006 verpflichtet festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Kosovos besteht.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin und die Beklagte jeweils zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die aus dem Kosovo stammende Klägerin ist nach eigenen Angaben Angehöriger der Volksgruppe der Roma; der letzte Wohnsitz vor der erstmaligen Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im September 1991 war , Die bislang durchgeführten vier Asylverfahren sind ohne Erfolg geblieben. Mit Schreiben vom 6. Juni 2005 stellte die Klägerin einen weiteren, auf die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG beschränkten Antrag mit der Begründung, die bislang tablettenpflichtige Diabetes-Erkrankung müsse nunmehr mit einer intensivierten Insulintherapie behandelt werden.

Mit Bescheid vom 13. Juli 2006 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im folgenden: Bundesamt) die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie eine Abänderung des Bescheides vom 29. Oktober 1993 hinsichtlich der Feststellungen zu § 53 AusIG ab.

Am 31. Juli 2006 hat die Klägerin Klage erhoben, mit der sie ursprünglich begehrte, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Nunmehr beantragt sie unter Rücknahme der Klage im Übrigen noch,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 13. Juli 2006 zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Kosovos vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Asylakten des Bundesamtes sowie auf die in das Verfahren eingeführten Gutachten, Auskünfte, Stellungnahmen und Presseberichte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren war einzustellen, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO.

Die im Übrigen aufrechterhaltene Klage hat Erfolg. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu.

Die Gefahr, dass sich die vorhandene Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers nach der Rückkehr in sein Heimatland verschlechtert, kann die Voraussetzungen der erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG erfüllen. Eine zielstaatsbezogene Gefahr in diesem Sinne ist anzunehmen, wenn sich der Gesundheitszustand des Ausländers alsbald nach der Rückkehr aufgrund der in seinem Heimatland nur unzureichend bestehenden Behandlungsmöglichkeiten wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde,

vgl. zu § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG: BVerwG, Urteil vom 25. November 1997 - 9 C 58/96 -, NVwZ 1998, 524.

Diese Voraussetzungen sind im Streitfall erfüllt. Mit Blick auf den Gesundheitszustand der Klägerin ist auf der Grundlage der vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen davon auszugehen, dass diese u.a. an einem schwer einstellbaren Diabetes mellitus leidet, der mit Insulin behandelt werden muss. Hierzu wurde die Klägerin auf das Mischinsulin Insuman comb 25 eingestellt, mit dem die Behandlung über die gesamte Dauer dieses Verfahrens fortgeführt wurde. Von diesem Insulin bedarf sie morgens und abends jeweils zwischen ca. 32 und 44 Einheiten (IE), für die derzeit monatliche Kosten von rund 90,- € aufzuwenden sind. Im Kosovo belaufen sich die Kosten für eine Handlungspackung mit (nur) 500 IE sogar auf 35,-€,

Deutsches Verbindungsbüro, Auskunft vom 17. März 2005
an AB Leverkusen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in ihr Heimatland Kosten in dieser Höhe aufbringen können wird, sind nicht ersichtlich.

Soweit im Kosovo grundsätzlich die auf der essential drug list 2006 für die primäre gesundheitliche Fürsorge („Lista esencial [..] Primär“) stehenden Medikamente kostenfrei abgegeben werden, kann die Klägerin hierauf nicht verwiesen werden. Denn zum einen differenziert die Liste aus 2006 nur nach der Wirkdauer der Insuline (schnellwirkend, mittlere Wirkung und langwirkend), nennt aber keine Wirkstoffe, so dass nicht mehr nachgehalten werden kann, welcher konkrete Wirkstoff kostenfrei abgegeben wird sowie ob und ggf. auf welchen anderen Wirkstoff die Klägerin umgestellt werden könnte. Hinzu kommt, dass in der Vergangenheit zwar ein Mischinsulin, nämlich Mixtard (deutscher Handelsname: *Actraphane*), das denselben Wirkstoff enthält wie Insuman comb 25 (vgl. www.netdokter.de/medikamente/10QQQ4564.htm), auf der essentials drug list 2004 stand und deshalb kostenfrei abgegeben wurde, nunmehr aber Mischinsuline anscheinend nicht mehr auf der Liste stehen. Sofern mit der Bezeichnung „mittlere Wirkung“ Mischinsuline gemeint sein sollen, kann die Klägerin hierauf jedoch schon deshalb nicht pauschal verwiesen werden, weil lediglich die schnellwirkenden Insuline den Zusatz „Humaninsulin“ enthalten, und somit davon auszugehen ist, dass die anderen Insulingruppen tierischen Ursprungs sind. Hinzu kommt ferner, dass die finanzielle Situation des kosovarischen Gesundheitswesens problematisch ist, weshalb nicht zuletzt aus diesem Grunde Insulin im staatlichen Gesundheitswesen nicht immer in ausreichender Menge zur Verfügung steht und die betroffenen Patienten das

benötigte Insulin auf eigene Kosten von privaten Apotheken im Kosovo oder aus dem benachbarten Ausland beschaffen müssen,

Deutsches Verbindungsbüro, Auskünfte vom 26. April 2007 an das VG Minden und vom 21. November 2006 an das Bundesamt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer im Prozesskostenhilfefverfahren - durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur